

---

# Markt Tännenberg

## Potenzialanalyse

### zur Nutzung der Windenergie

---

Erläuterungsbericht

Juli 2023

**Bearbeitung:**

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Alina Odörfer, B.Sc. Stadt- und Raumplanung (FH)

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

---



**Markt Tännenberg  
Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie**

---

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
1. ANLASS DER PLANUNG	2
2. METHODISCHES VORGEHEN	4
3. AUSSCHLUSS UNGEEIGNETER FLÄCHEN	6
4. BEWERTUNGSKRITERIEN	8
5. BEWERTUNG DER POTENZIALFLÄCHEN	10

## 1. Anlass der Planung

Der Marktrat des Marktes Tännenberg möchte im Rahmen der erforderlichen Energie- wende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Marktgebiet för- dern und lenken. Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Verwaltungsgebiets planerisch zu steuern, wurde das Planungsbüro TEAM 4 in Nürn- berg, mit der Erstellung einer Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie beauf- tragt.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energie- vorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden.

Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landes- fläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächen- nutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgeset- zen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgebli- chen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungs- anspruch.

Die Kommunen haben bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende Teilflä- chennutzungspläne mit Konzentrationszonenplanung und gleichzeitiger Ausschluss- wirkung auf dem restlichen Gebiet des Gemeindegebietes aufzustellen, um die Zuläs- sigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich zumindest bis Ende 2027 zu steu- ern.

Sofern keine Konzentrationszonenplanung vorliegt bzw. begonnen wurde und die Zu- rückstellung von Baugesuchen somit nicht möglich ist, greifen die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO dann unter bestimmten Vorausset- zungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Der Markt Tännenberg hat deshalb im Januar 2023 einen Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Kon- zentrationszonen für die Windenergie mit einem Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Gemeindefläche gefasst. Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht des Marktes erforderlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen Konflikte mit dem Im- missionsschutz, dem Orts- und Landschaftsbild und auch mit dem Artenschutz mit sich bringen kann.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuscent- wicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem

menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

### **Planerische Vorgaben**

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayerns (LEP-Entwurfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen jedoch Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

### **Änderung der Bayer. Bauordnung durch Einführung Art. 82 Abs. 5 BayBO**

Am 16.11.2022 sind in Bayern die Änderung der Bayerischen Bauordnung und damit der „10H-Regelung“ für die Windenergie in Bayern in Kraft getreten.

Die 10H-Regelung besteht auch nach dem 16.11.2022 zwar im Grunde fort. Sie findet nach dem neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO jedoch keine Anwendung auf Windenergievorhaben, welche

- „1. **in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft** im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes **oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten** für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,*
- 2. **in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet** errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*
- 3. **längs von Haupteisenbahnstrecken** im Sinn des § 47b Nr.4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m** errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*

4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
5. auf **militärischem Übungsgelände** errichtet werden oder
6. im **Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes** errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November bestanden hat.“

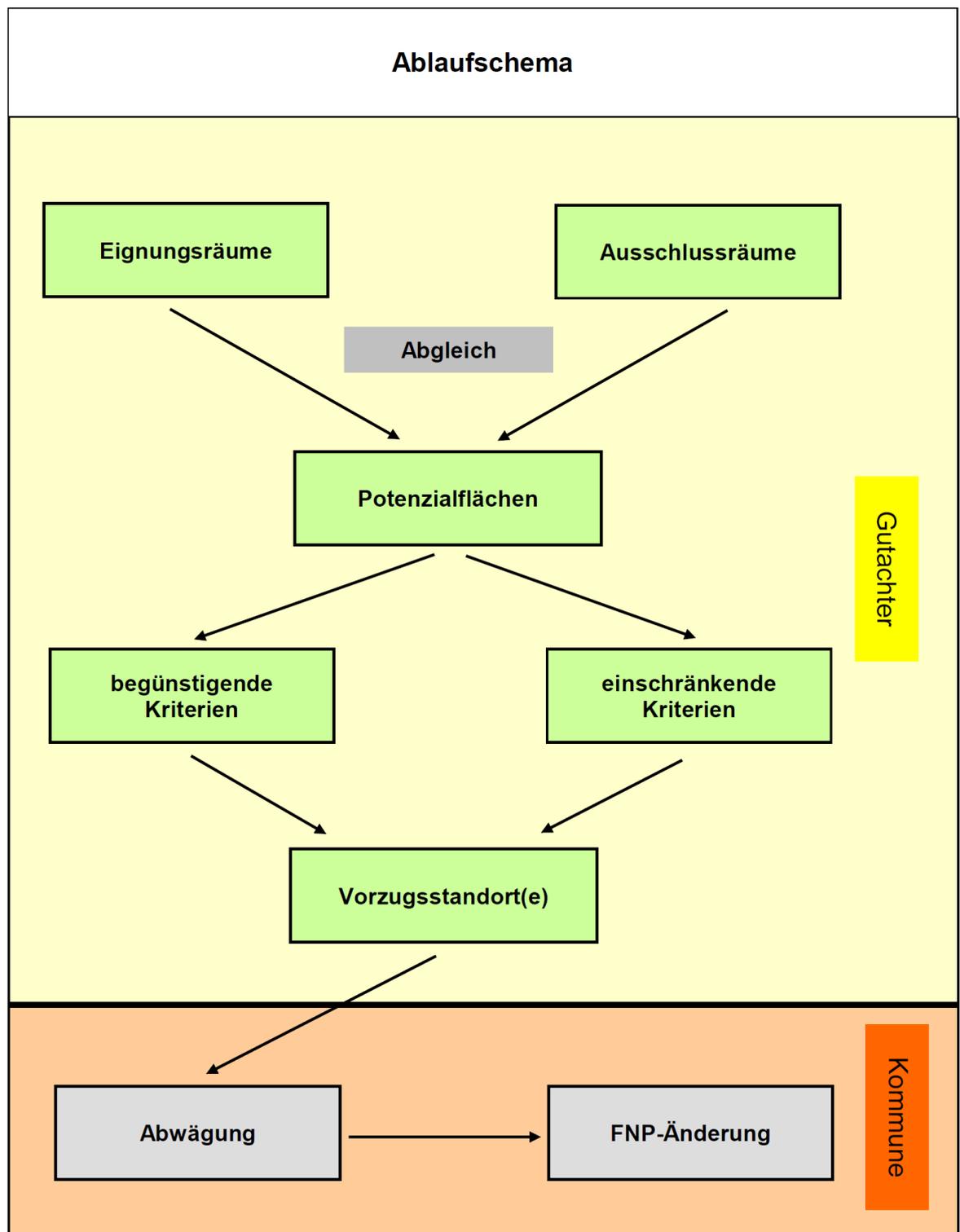
Ferner wird in Art. 82a BayBO auch für diese Ausnahmen ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestimmten Wohnbaubereichen geregelt, der jedoch keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes findet (vgl. Art. 82b BayBO).

## 2. Methodisches Vorgehen

Die Auswahl prinzipiell geeigneter Flächen für die Windenergienutzung erfolgt unter Zugrundlegung von Ausschluss- und Restriktionskriterien. Diese sind in Kap. 3 erläutert.

Die anhand einer GIS-basierten Analyse ermittelten Restflächen werden nach ihrer Eignung und einschränkenden Kriterien bewertet, um besonders geeignete Potenzialflächen zu identifizieren (Kap. 4). Kleinstflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden ohne weitere Bewertung von vornherein ausgeschlossen.

Anschließend sollen ein oder mehrere Vorzugsstandorte im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ planungsrechtlich gesichert und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden.



### 3. Ausschluss ungeeigneter Flächen

Die hier zur Anwendung kommenden Ausschluss- und Restriktionskriterien orientieren sich an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord. In der Regel sind zu den genannten Gebieten, die flächenhaft berücksichtigt werden, auch Abstandsflächen einzuhalten, die in der Tabelle genannt sind.

#### „Hartes“ Ausschlusskriterium (HK) (entspricht „Harte Tabuzone“)

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

#### Restriktionskriterium (RK) (entspricht „Weiche Tabuzone“)

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen keine Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Belang nach entsprechender Abwägung überwunden werden.

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Siedlungsflächen		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB)	HK mit 60 m Abstand (2-fache Anlagenhöhe)	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	-

<b>Thema</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Abstand / Umgriff</b>
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	-
<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bahntrassen	HK	100 m (RK)
Autobahn, Bundes-, Staats-/Kreisstraßen	HK	100 m (RK)
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m (RK)
<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete	HK	-
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	RK	-
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	HK	-
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	RK	-
<b>Landschafts- und Denkmalschutz</b>		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	RK	
<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	-
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	-
<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservat	HK	-
<b>Bodenschätze</b>		

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	-
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	-
Sonstige Kriterien		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	RK	-
Seismometer-Stationen	HK	5000 m HK
Wetterradar-Stationen	HK	5000 m HK
Bayerische Erdbebenmessstationen	RK	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK	Einzelfallprüfung

#### 4. Bewertungskriterien

Unter Berücksichtigung der auszuschließenden Gebiete wurden insgesamt 8 Teilgebiete identifiziert, die als Potenzialflächen für Windenergiegebiete in Frage kommen (siehe Karte 1 in der Anlage).

Diese Gebiete wurden nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien betrachtet, um weniger oder besonders gut geeignete Flächen zu ermitteln.

Folgende Kriterien sind besonders relevant:

##### Begünstigende Kriterien

- hohe Windhöflichkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Vorbelastung mit technischer/baulicher Infrastruktur wie z.B. vorhandene Windkraftanlagen oder Freileitungen

##### Einschränkende Kriterien

- Lage und Nähe zur Wohnbebauung
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung

Die Windhöffigkeit wurde nach Höhenstufe, Exposition und Angaben des Windatlas bewertet. Je höher die relative Standortgüte (in 160 m ü. NN.), desto besser ist die Eignung der Fläche (vgl. Karte 2). Die Flächen müssen eine Mindeststandortgüte von 50 % gemäß Energieatlas Bayern aufweisen.

Die Erschließung wurde anhand der vorhandenen Verkehrswege einschließlich Flur- und Waldwege bewertet. Gebiete, die gut mit befestigten Straßen und Wegen erschlossen sind, sind besonders gut geeignet. Bewaldete Gebiete mit nur wenigen schlecht ausgebauten Wegen, engen Kurvenradien etc. sind ungünstiger. Der Aufbau und der spätere Abbau der Anlagen erfordern ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Kurvenradien. Bei schlecht ausgebauten Wegen wären v.a. in Waldgebieten größere Ausbauten und Eingriffe erforderlich, die an anderen Flächen vermieden werden können.

Potenzialflächen mit vorhandener Vorbelastung mit technisch/baulicher Infrastruktur werden positiv bewertet, da hierdurch eine Bündelung technischer Infrastruktur geschaffen wird und einer Inanspruchnahme von unberührten Landschaftsräumen entgegengewirkt werden kann. Zur technisch/baulichen Infrastruktur zählen vorhandene oder bereits genehmigte Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Freileitungen, Versorgungseinrichtungen, überörtliche Verkehrsstrassen oder größere Gewerbegebiete. Im südlichen Bereich der Teilfläche 3 befindet sich eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Benachbarung zu Wohnbebauung wurde nach den maximal möglichen Abständen bewertet. Potenzialflächen, in denen Standorte möglich sind, die deutlich mehr als 800 m von Wohnbebauung entfernt sind, sind besser geeignet, als wenn die aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Abstände nur gerade noch eingehalten werden. Ungünstig sind zudem Flächen, die südlich oder westlich von größeren Siedlungen und direkt im Blickfeld der Siedlungen liegen.

Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurde anhand der Landschafts- und Habitatstruktur und vorliegenden Daten aus der amtlichen Biotopkartierung und Artenschutzkartierung (ASK) bewertet. Negativ sind Eingriffe in Gebiete für die Nachweise kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage zu § 45 b BNatSchG vorliegen und die einen höheren Anteil naturnaher Flächen aufweisen.

Im Gebiet des Marktes Tannesberg sind nur am Rand des Marktgebietes einzelne Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten aus der Artenschutzkartierung bekannt (Uhu und Baumfalke). Dabei berührt lediglich ein Nachweis des Uhus südlich des Marktgebietes zwei potenzielle Potenzialflächen.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild wurde ebenfalls anhand der Landschaftsstruktur, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewertet.

Als Teil des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald hat der Markt Tannesberg besondere Bedeutung für die Erholung, für die wiederum das intakte und attraktive Landschaftsbild eine besondere Rolle spielt.

## 5. Bewertung der Potenzialflächen

Die Nummerierung der Flächen ist nicht fortlaufend, da sich im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weitere harte Kriterien ergeben haben und daher teilweise zuvor identifizierte Potenzialflächen nicht mehr als Potenzial zur Verfügung stehen. Konkret sind die Potenzialflächen 1 und 8 aufgrund des Ausschlussbereiches der Wetterradarstation des DWD am Eisberg bei Rückersrieth (5 km Radius) entfallen.

### Potenzialfläche 2 (20,2 ha)

Die Potenzialfläche 2 befindet sich im Norden des Marktgebietes östlich von Voitsberg. Die Fläche ist fast vollständig bewaldet und liegt an den Oberhängen zum Talraum der Pfreimd hin. Sie liegt auf einer Höhe von etwa 600 m ü.NN, die Windhöffigkeit ist nur mittelmäßig. Erschließungswege sind nur randlich vorhanden, landschaftliche Vorbelastungen fehlen.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Lage im Bezug auf Voitsberg und Kleinschwand (nördlich bzw. östlich) günstig, gegenüber des Ortes Kößing liegt die Fläche in direkter südwestlicher Blickbeziehung.

Bezüglich des Artenschutzes liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, aufgrund der Lage an der Talkante zum Tal der Pfreimd hin sind jedoch entsprechende Vorkommen nicht auszuschließen.

### Potenzialfläche 3 (227,2 ha)

Die Potenzialfläche 3 liegt nördlich von Tännenberg auf dem Höhenrücken des Mühlbühl-Schwammühl-Gnaß. Sie umfasst teils bewaldete, teils landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die höheren Lagen der Fläche liegen über 600 m, die Windhöffigkeit ist entsprechend überwiegend gut, lediglich bei den randlichen tieferen Lagen nur mittelmäßig. Die Erschließung mit Feld- und Waldwegen ist überwiegend gegeben.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage im südlichen Bereich sowie der im Osten verlaufenden B 22.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Lage bezüglich Tännenberg und Großenschwand günstig, gegenüber Kleinschwand sind vor allem die südlichen Teilflächen aufgrund der Blickbeziehungen vom Freiraum aus ungünstig.

Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten liegen in diesem Gebiet nicht vor.

Der Ausschlussbereich der Wetterradarstation des DWD am Eisberg berührt nur den äußersten südöstlichen Teil dieser Fläche.

### Potenzialfläche 4 (40,0 ha)

Die Potenzialfläche 4 liegt nördlich von Großenschwand auf einem überwiegend bewaldeten Höhenrücken und auf einer Höhe bis knapp 550 m NHN. Entsprechend ist die Windhöffigkeit hier nur mittelmäßig. Erschließungen sind vor allem randlich vorhanden, landschaftliche Vorbelastungen fehlen. Im Bezug auf Siedlungsflächen ist die Lage gegenüber Großenschwand günstig, dagegen befindet sich die Fläche direkt südlich von Woppenrieth. Mit der B 22 besteht eine gewisse landschaftliche Vorbelastung.

### **Potenzialfläche 5 (95,9 ha)**

Die Potenzialfläche 5 liegt südwestlich von Großenschwand im Bereich des Hochspeichers Rabenleite. Sie umfasst den Osthang des Kleinen Weinbergs und die Westhänge um die Rabenleite und ist überwiegend bewaldet. Die Windhöffigkeit ist nur mittelmäßig. Obwohl der Hochspeicher ein künstliches Bauwerk ist, ist er ein beliebtes Ausflugs- und Wanderziel.

Im Hinblick auf die Lage zu Siedlungen ist die Lage zu Großenschwand vor allem im südlichen Bereich eher ungünstig.

Nachweise kollisionsgefährdeter Arten liegen nicht vor, der zentrale Prüfbereich von Uhu-Nachweisen im Tal der Pfreimd erreicht das Gebiet nicht.

### **Potenzialfläche 6 (127,8 ha)**

Die Potenzialfläche 6 liegt südwestlich von Tännenberg um den Dürrerbühl und besteht aus zwei Teilflächen nördlich und südlich der Staatsstraße 2157. Sie ist im nordwestlichen Teil bewaldet, im südöstlichen Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Windhöffigkeit ist aufgrund der Höhenlage überwiegend unter 550 m nur mittelmäßig. Im Bereich des Offenlandes lässt nur durch einzelne Wald- und Flurwege gegeben. die Landschaftliche Vorbelastungen sind nicht vorhanden, im westlichen Bereich verläuft der Goldsteig-Fernwanderweg.

Im Hinblick auf die Lage zu Siedlungen ist die Fläche sehr ungünstig zu bewerten. Sie liegt vollständig südwestlich des Hauptortes Tännenberg mit seinem hohen Anteil an Wohnbevölkerung und damit in der für die Freiräume wichtigsten Blickbeziehung.

Nachweise kollisionsgefährdeter Arten sind nicht vorhanden.

### **Potenzialfläche 7 (14,8 ha)**

Die Potenzialfläche 7 liegt ganz im Süden des Marktgebietes am Nordhang des Nachbühls. Sie ist teils mit Nadelforst bewaldet und teils landwirtschaftlich genutzt. Auch hier ist die Windhöffigkeit nur mittelmäßig. Als Vorbelastung ist die nahe B 22 vorhanden. Im Bezug zu Wohnsiedlungen ist die Fläche verhältnismäßig günstig (südöstlich des Dorfes Pilchau).

Die Fläche liegt aber im zentralen Prüfbereich eines Uhu-Nachweises im östlich der Gemeindegebietsgrenze liegenden ehemaligen Steinbruch.

## **Zusammenfassung und Gesamtbewertung**

In der Gesamtschau der Potenzialflächen erscheint die Potenzialfläche 3 am günstigsten. Sie weist eine gute Windhöffigkeit auf, ermöglicht aufgrund ihrer Größe die Unterbringung von mehreren Windkraftanlagen, weist in gewissen Maße landschaftliche Vorbelastungen auf und ist auch im Bezug auf die Lage zu Siedlungen gut zu bewerten. Auf den südöstlichen Bereich sollte aufgrund der Lage zu Kleinschwand und der teilweisen Lage im Ausschlussbereich der Wetterradarstation verzichtet werden.

Die Teilflächen 2 und 5 sind aufgrund ihrer Lage (Talhänge zum Pfreimdtal bzw. rund um den Ausflugsplatz Hochspeicher Rabenleite) weniger geeignet. Die Potenzialfläche 6 beeinträchtigt die Blickbeziehungen von Tännenberg aus erheblich und die Teilfläche 7 liegt im zentralen Prüfbereich des Uhus.

Insofern wird empfohlen, im Bereich der Teilfläche 3 eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan abzugrenzen und auszuweisen.

**Anlagen**

Karte 1: Übersichtskarte der Potenzialflächen  
Karte 2: Windhöffigkeit